

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

## **Studienordnung**

**für die Diplom-Studiengänge  
der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft  
der Universität Passau**

**Vom 4. März 1993**

**in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 16. August 2005**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Prüfungsfächer und Studieninhalte des Grundstudiums
- § 7 Prüfungsfächer und Studieninhalte des Hauptstudiums
- § 8 Studienabschnitte und Prüfungen
- § 9 Prüfungsfristen
- § 10 Zusatzprüfungen
- § 11 Studienplan
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 13 Studienfachberatung
- § 14 Schlussbestimmungen

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau die folgende Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums in den Diplom-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau.

## **§ 2**

### **Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit.

## **§ 3**

### **Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftswissenschaftliches Studium englische Sprachkenntnisse sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums oder in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens dreimonatiges berufsfeldorientiertes Praktikum abzuleisten.

## § 5

### **Ziele des Studiums**

(1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften soll dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme zu erkennen, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.

(2) Im Verlauf des Studiums hat der Student die Möglichkeit, sich durch Wahl einer entsprechenden Fächerkombination oder durch die Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts in beiden Studiengängen beziehungsweise durch die Wahl eines rechtswissenschaftlichen oder fremdsprachlichen Schwerpunktes oder des Schwerpunktes Quantitative Ökonomik im Rahmen des Diplom-Studienganges Volkswirtschaftslehre auf seine angestrebte berufliche Tätigkeit gezielt vorzubereiten. Damit wird keine unmittelbare Berufsfertigkeit angestrebt, sondern die Fähigkeit, nach entsprechender Einarbeitung in konkrete Aufgabenbereiche komplexe Probleme bewältigen zu können. Das Studium soll zugleich die beruflichen Möglichkeiten der Absolventen der Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät fördern.

(3) Durch die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung über die Auswahl der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und des Pflichtwahlfaches beziehungsweise durch die Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts und zusätzlich eines rechtswissenschaftlichen oder fremdsprachlichen Schwerpunktes oder des Schwerpunktes Quantitative Ökonomik im Rahmen des Diplom-Studienganges Volkswirtschaftslehre sowie durch das Thema der Diplomarbeit kann der Praxisbezug des Studiums und die vielseitige berufliche Verwendbarkeit der Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge verstärkt werden. Dabei soll die Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts neben kultureller und interkultureller Kompetenz die Fähigkeit vermitteln, die in den wirtschaftlichen Fächern angeeigneten Kenntnisse im Rahmen des gewählten Kulturraums anwenden zu können. Das Ziel der drei weiteren Schwerpunktsetzungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre besteht darin, zusätzlich zu der fachlichen Kompetenz in den Schwerpunkten die Anwendung volkswirtschaftlichen Denkens in den jeweiligen Bereichen zu fördern.

(4) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften soll die Eingangsvoraussetzungen für Tätigkeitsbereiche in Industrie und Handel, Banken, Versicherungen, in der Selbstverwaltung der Wirtschaft, im öffentlichen Bereich sowie die Möglichkeiten für selbständige Berufe, wie etwa den des Wirtschaftsprüfers oder den des Steuerberaters, auf nationaler und internationaler Ebene schaffen.

Für Absolventen des Diplom-Studienganges Betriebswirtschaftslehre kommen als Tätigkeitsbereiche insbesondere Rechnungswesen und Finanzen, Unternehmensplanung, Datenverarbeitung und Informationswesen, Absatz, Revision, Organisation und Personalwesen in Frage.

Für Absolventen des Diplom-Studienganges Volkswirtschaftslehre sind als Tätigkeitsbereiche insbesondere die Öffentliche Verwaltung, die Bundesbank, die Statistischen Ämter, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Industrie- und Arbeitgeberverbände, die Gewerkschaften, die Parteien sowie die internationalen Organisationen zu nennen.

Für die Absolventen beider Diplom-Studiengänge kommen als Tätigkeitsbereiche gleichermaßen die allgemeine und die berufliche Bildung, die berufliche Fortbildung, die Erwachsenenbildung, Hochschulen, Wirtschaftsforschungsinstitute, Markt- und Meinungsforschungsinstitute sowie die entsprechenden Abteilungen von Industrieunternehmen, Banken und Versicherungen in Betracht.

(5) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Passau verleiht nach erfolgreicher Teilnahme an der Diplomprüfung gemäß § 26 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Volkswirtschaftslehre den akademischen Grad „Diplom-Kaufmann Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Kauffrau Univ.“ sowie „Diplom-Volkswirt Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Volkswirtin Univ.“.

## § 6

### Prüfungsfächer und Studieninhalte des Grundstudiums

(1) Im **Grundstudium** soll sich der Student die inhaltlichen und methodischen Grundlagen für das Hauptstudium in den jeweiligen Diplom-Studiengängen erwerben. Das Grundstudium ist für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre identisch.

(2) Die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen sind:

- a) Betriebswirtschaftslehre,
- b) Volkswirtschaftslehre,
- c) Statistik,
- d) Recht.

Bei der Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts wird das Fach Recht durch das Fach Sprache und Kultur ersetzt. Dabei stehen folgende Kulturräume zur Wahl:

- a) Englischsprachiger Kulturraum
- b) Französischsprachiger Kulturraum
- c) Iberoromanischer Kulturraum
- d) Italienischer Kulturraum
- e) Ost-Mitteleuropäischer Kulturraum
- f) Südostasiatischer Kulturraum.

(3) Studieninhalte des Grundstudiums

- a) Propädeutika:
  - a1) Betriebliches Rechnungswesen

In der Lehrveranstaltung Betriebliches Rechnungswesen werden Kenntnisse begrifflicher und logischer Grundlagen der Buchhaltungsverfahren sowie ihre Anwendung auf rechtsformunabhängige und -spezifische Geschäftsvorfälle der Finanzbuchhaltung vermittelt.

a2) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

In der Lehrveranstaltung Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler werden die mathematischen Grundlagen für die formalen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften und der Finanzmathematik gelegt. Es werden die grundlegenden Begriffe und Verfahren der Analysis, insbesondere der Differential- und Integralrechnung, sowie der Linearen Algebra abgehandelt.

a3) Einführung in die Wirtschaftsinformatik

In der Lehrveranstaltung Einführung in die Wirtschaftsinformatik wird die Architektur und die Funktionsweise moderner EDV-Anlagen und ihrer Peripherie behandelt. Außerdem wird (unterstützt durch praktische Rechnerübungen) eine Einführung in die Programmierung und eine Übersicht über Anwendungsprogramme gegeben.

a4) Propädeutische Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen

Bei der Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts ist eine propädeutische Lehrveranstaltung zum Erwerb der Grundkenntnisse in einer Sprache des gewählten Kulturraums zu besuchen.

b) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung:

b1) Betriebswirtschaftslehre

In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre werden die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre vermittelt. Insbesondere werden die Bereiche Produktions- und Kostentheorie, Kostenrechnung, Organisation und Personalwesen, Absatz, Investition und Finanzierung, Bilanzen sowie Steuern dargestellt. Der Student soll in diesen Veranstaltungen die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erwerben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

b2) Volkswirtschaftslehre

Mit den Lehrveranstaltungen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomische Theorie, Makroökonomische Theorie (einschließlich Volkswirtschaftliches Rechnungswesen), sowie Grundzüge der Finanzwissenschaft und Grundzüge der Wirtschaftspolitik wird der Student in das Fach Volkswirtschaftslehre eingeführt. Es werden dabei die Grundkenntnisse des Faches und dessen methodische Vorgehensweise vermittelt. Außerdem soll der Student volkswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge analysieren sowie theoretische Einsichten anwenden können.

### b3) Statistik

In den Lehrveranstaltungen Statistik für Wirtschaftswissenschaftler werden die wichtigsten in den Wirtschaftswissenschaften angewandten Grundbegriffe und die geläufigsten statistischen Methoden behandelt. Der Student soll befähigt werden, diese Methoden im Prinzip praktisch anzuwenden, die theoretischen Grundlagen zu erkennen und damit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit kritisch zu würdigen. Dazu werden die Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik dargestellt.

### b4) Recht

Mit den rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen für Wirtschaftswissenschaftler soll in die juristische Denk- und Arbeitsweise eingeführt werden. Im Privatrecht wird den Studenten ein Überblick über wesentliche Institute des Bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts gegeben. Im Öffentlichen Recht werden die Grundprinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die Grundrechte und die Grundzüge des Rechts der öffentlichen Verwaltung einschließlich des Wirtschaftsverwaltungsrechts sowie des EG-Rechts behandelt.

### b5) Sprache und Kultur

Bei der Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts wird das Fach Recht durch das Fach ‚Sprache und Kultur‘ ersetzt. Hierbei werden sprachpraktische Fertigkeiten vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft notwendig sind. Außerdem werden Überblickskenntnisse der Landeskunde vermittelt, auf denen die kulturwissenschaftliche Ausbildung im Hauptstudium aufbaut.

## (4) Wahlveranstaltungen:

### a) Veranstaltungen des Rechenzentrums

Als Ergänzung zum propädeutischen Fach Einführung in die Wirtschaftsinformatik können Kurse des Rechenzentrums über Betriebssysteme, Programmiersprachen und verschiedene Anwendungsprogramme während des Grund- und Hauptstudiums besucht werden.

### b) Allgemeines und fachspezifisches Fremdsprachenstudium

Die fremdsprachliche Ausbildung im Rahmen des kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts im Grundstudium sowie die fachspezifische Ausbildung in Wirtschaftsfremdsprachen im Hauptstudium können durch Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät sowie des Sprachenzentrums ergänzt werden.

### c) Wahlveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten

Es wird empfohlen, neben den Pflichtveranstaltungen auch Wahlveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten nach den individuellen Interessen und Neigungen im Umfang von 8-12 Semesterwochenstunden zu besuchen; diese Lehrveranstaltungen sollen in sinnvollem Zusammenhang mit den Diplom-Studiengängen der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft stehen.

## § 7

### **Prüfungsfächer und Studieninhalte des Hauptstudiums**

(1) Das **Hauptstudium** dient zur Vertiefung und Spezialisierung innerhalb des jeweiligen Diplom-Studienganges. Es bietet dem Studenten innerhalb des Lehrangebots die Möglichkeit, sein Studium nach individuellen fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(2) Die Prüfungsfächer der Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- c) eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre
- d) eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre
- e) ein Pflichtwahlfach.

Als Spezielle Betriebswirtschaftslehre können gewählt werden:

- a) Absatzwirtschaft und Handel
- b) Bankbetriebslehre
- c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- d) Fertigungswirtschaft
- e) Investition und Finanzierung
- f) Organisation und Personalwesen
- g) Revision und Unternehmensrechnung
- h) (aufgehoben)
- i) Wirtschaftsinformatik
- j) Financial Planning.

Als Pflichtwahlfach können gewählt werden:

- a) eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Satz 2
- b) Volkswirtschaftstheorie
- c) Wirtschafts- und Sozialpolitik
- d) Finanzwissenschaft
- e) Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik
- f) Statistik

- g) (aufgehoben)
- h) (aufgehoben)
- i) Privatrecht
- j) Öffentliches Recht
- k) eine Wirtschaftsfremdsprache.

Bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts ergibt sich für die Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Fächerstruktur:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- c) Eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Satz 2
- d) Sprache und Wirtschaft
- e) Kulturraum.

Die Fächer gemäß Buchstaben d und e bilden den kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt im Rahmen des Hauptstudiums. Diese beiden Fächer können nur zusammen belegt werden.

Die Prüfungsfächer der Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre sind nach Wahl des Studenten:

- a) entweder die Fächer
  - aa) Volkswirtschaftstheorie
  - bb) Wirtschafts- und Sozialpolitik
  - cc) Finanzwissenschaft
  - dd) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  - ee) ein Pflichtwahlfach,
- b) oder die Fächer
  - aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  - bb) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
  - cc) zwei Pflichtwahlfächer
  - dd) ein weiteres Pflichtwahlfach.

Als Pflichtwahlfach nach Satz 7 Buchst. a Doppelbuchst. ee können gewählt werden:

- a) eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Satz 2
- b) Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik
- c) Statistik
- d) (aufgehoben)
- e) (aufgehoben)
- f) Privatrecht
- g) Öffentliches Recht
- h) eine Wirtschaftsfremdsprache.

Als Pflichtwahlfächer nach Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc können gewählt werden:

- a) Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik
- b) Volkswirtschaftstheorie
- c) Wirtschafts- und Sozialpolitik
- d) Finanzwissenschaft.

Als Pflichtwahlfach nach Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. dd können alle in den Sätzen 8 und 9 aufgezählten Fächer gewählt werden.

Pflichtwahlfächer, die sowohl in den Sätzen 8 und 9 enthalten sind, können nur einmal gewählt werden.

Bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts ergibt sich für die Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre folgende Fächerstruktur:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- c) eines der Pflichtwahlfächer nach Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc
- d) Sprache und Wirtschaft
- e) Kulturraum.

Die Fächer gemäß Buchstaben d und e bilden den kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt im Rahmen des Hauptstudiums. Diese beiden Fächer können nur zusammen belegt werden.

Bei Wahl des fremdsprachlichen oder des rechtswissenschaftlichen Schwerpunktes oder des Schwerpunktes Quantitative Ökonomik ergibt sich für die Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre folgende Fächerstruktur:

- a) Fremdsprachlicher Schwerpunkt:
  - aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  - bb) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
  - cc) eines der Pflichtwahlfächer nach Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc
  - dd) zwei Wirtschaftsfremdsprachen nach Satz 3 Buchst. k;
- b) Rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt:
  - aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  - bb) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
  - cc) eines der Pflichtwahlfächer nach Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc
  - dd) Privatrecht nach Satz 3 Buchst. i
  - ee) Öffentliches Recht nach Satz 3 Buchst. j;
- c) Schwerpunkt Quantitative Ökonomik:

- aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- bb) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- cc) eines der Pflichtwahlfächer nach Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc
- dd) Statistik nach Satz 3 Buchst. f (mit einem volkswirtschaftlichen Schwerpunkt) und
- ee) das Fach Wirtschaftsinformatik nach Satz 2 Buchst. i.

(3) Studieninhalte der Prüfungsfächer der Diplomprüfung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Im Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre werden aufbauend auf dem Grundstudium die fachspezifischen Kenntnisse erweitert und vertieft sowie neuere Entwicklungen im Bereich der betriebswirtschaftlichen Forschung behandelt. Das Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst die Bereiche Organisation und Personalwesen, Absatz, Bilanzierung, Controlling, Investition und Finanzierung, Unternehmensplanung und Operations Research sowie Entscheidungstheorie.

b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Im Prüfungsfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in den für die Studenten der Betriebswirtschaftslehre besonders wichtigen Bereichen der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre erweitert und vertieft. Das Prüfungsfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst die Bereiche Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft sowie Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik.

c) Spezielle Betriebswirtschaftslehren

c1) Absatzwirtschaft und Handel

Im Prüfungsfach Absatzwirtschaft und Handel werden Methoden und Erkenntnisse der Konsumenten- und Marktforschung dargestellt und die Möglichkeit der Marktgestaltung durch den Einsatz der absatzpolitischen Instrumente „Preis“, „Kommunikation“, „Produkt- und Sortimentsgestaltung“ erörtert. Außerdem sind quantitative Entscheidungsmodelle zum Marketing-Mix und die Gestaltungsfunktion des Handelsmanagement Gegenstand dieses Prüfungsfaches. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

c2) Bankbetriebslehre

Das Prüfungsfach Bankbetriebslehre umfasst eine einführende Lehrveranstaltung (insbesondere zum Bankensystem und zu den normativen Rahmenbedingungen der Kreditwirtschaft) sowie Veranstaltungen zu den Bereichen bankbetriebliches Rechnungswesen/Bankcontrolling, Bankplanung/Bankpolitik, bankbetriebliche Risiken und Risikosteuerung sowie

ausgewählte Probleme der Bankbetriebslehre. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

c3) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Das Prüfungsfach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre baut vornehmlich auf den Lehrveranstaltungen Bilanzen und Steuern des Grundstudiums auf; es umfasst Lehrveranstaltungen zu den betrieblichen Steuerarten (Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern sowie Internationale Besteuerung), zu deren Wirkungen, zu Steuerbilanzen und zur betrieblichen Steuerpolitik. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann im Steuerseminar erworben werden.

c4) Fertigungswirtschaft

Im Prüfungsfach Fertigungswirtschaft werden die betriebswirtschaftlichen Probleme der industriellen Gütererstellung behandelt. Hierzu zählen vor allem die Planung des Produktionsprogramms, des Produktionsvollzugs sowie der Beschaffung und des Einsatzes von Potential- und Verbrauchsfaktoren. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

c5) Investition und Finanzierung

Das Prüfungsfach Investition und Finanzierung baut auf der gleichlautenden Lehrveranstaltung des Grundstudiums auf. Neben investitionsrechnerischen Verfahren und Abstimmungsprozessen zwischen Investitionen und ihrer Finanzierung werden Fragen der institutionellen Finanzierungslehre (Finanzierungsarten, Finanzplanung, Finanzanalyse), der Kapitalstrukturgestaltung und der Kapitalkosten aus Sicht der modernen Finanzmarkttheorien erörtert. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung muss in einem Hauptseminar erworben werden.

c6) Organisation und Personalwesen

Im Prüfungsfach Organisation und Personalwesen werden die Teilgebiete der Theorien der Organisation und des Personalwesens einschließlich der Betriebs- und Unternehmensverfassung behandelt. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung muss in einem Hauptseminar erworben werden.

c7) Revision und Unternehmensrechnung

Das Prüfungsfach Revision und Unternehmensrechnung baut insbesondere auf den im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen Betriebliches Rechnungswesen, Kostenrechnung und Bilanzen auf. Im Rahmen dieses Faches werden Probleme der internen Unternehmensrechnung, der externen Unternehmensrechnung (Jahresabschluss, Konzernabschluss), der Prüfung der externen Unternehmensrechnung, der betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre allgemein sowie - weil meist von Wirtschaftsprüfern durchgeführt - der Unternehmens-

bewertung diskutiert. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

c8) (aufgehoben)

c9) Wirtschaftsinformatik

Das Prüfungsfach Wirtschaftsinformatik behandelt die Methoden und Einsatzmöglichkeiten der Informationsverarbeitung in Betrieben und Verwaltungen. Aufbauend auf der Einführung in die Wirtschaftsinformatik im Grundstudium werden vertiefte Kenntnisse über den Entwurf, die Analyse und die Nutzung betrieblicher Informations- und Anwendungssysteme vermittelt. Anhand von Fallstudien werden konkrete betriebliche Anwendungsprobleme studiert.

In mehreren Praktika (in denen der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung erworben werden kann) besteht die Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse an EDV-Anlagen praktisch zu erproben.

Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem der Praktika oder im optionalen Hauptseminar erworben werden.

c10) Financial Planning

Im Prüfungsfach Financial Planning werden Wissen, Prozesse und Methoden zur Liquiditätsplanung, zum Vorsorgemanagement, zum Vermögensaufbau sowie zur Strukturierung und zum Management des Vermögens (Asset Management) von privaten Haushalten vermittelt. Im Zentrum steht die Private Finanzplanung als Instrument zur kurz- und langfristigen Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle aller entsprechenden finanziellen Vorgänge und Transaktionen von Privatpersonen. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

d) Pflichtwahlfächer

d1) eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre  
siehe c1 bis c10

d2) Volkswirtschaftstheorie

Das Prüfungsfach Volkswirtschaftstheorie für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst Lehrveranstaltungen zur Verteilungstheorie, zur Wohlfahrts- und Umweltökonomik, zu Geld und Inflation und zur Reinen Außenwirtschaftstheorie; außerdem werden Fragen des Staatsbudgets und der Allokation behandelt. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

d3) Wirtschafts- und Sozialpolitik

Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialpolitik für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre werden aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen der Volkswirtschaftslehre sowie als Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Prüfungsfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (siehe b) die speziellen Gebiete der Wachstums- und Strukturpolitik, der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie der europäischen Integration und der Entwicklungspolitik behandelt. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

d4) Finanzwissenschaft

Das Prüfungsfach Finanzwissenschaft für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst die Theorie der Staatswirtschaft als integrierter Teil der Volkswirtschaft. Sie baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen der Volkswirtschaftslehre und den finanzwissenschaftlich ausgerichteten Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches Allgemeine Volkswirtschaftslehre (siehe b) auf. Im Mittelpunkt stehen die öffentlichen Haushalte mit ihren allokativen, verteilungspolitischen und stabilisierungspolitischen Funktionen. Vor diesem Hintergrund werden im einzelnen die Staatsausgaben, die Staatseinnahmen, staatliche Planungs- und Entscheidungskonzepte, die Aufteilung von Kompetenzen bei den Einnahmen und Ausgaben in föderalistischen Staaten und die politische Willensbildung analysiert. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

d5) Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik

Das Prüfungsfach Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen der Volkswirtschaftslehre auf. Dabei werden die Inhalte der Hauptstudiumsvorlesung Internationale Wirtschaftsbeziehungen erweitert und vertieft. Der erforderliche Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

d6) Statistik

Im Prüfungsfach Statistik werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse der statistischen Methoden im Bereich der Schätz- und Testtheorie erweitert und vertieft. Diese Weiterführung der statistischen Grundausbildung wird durch zwei Teilgebiete ergänzt; zur Auswahl stehen dabei Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik, höhere Stichprobenverfahren, multivariate Verfahren, ökonometrische Methoden, Zeitreihenanalyse. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

d7) (aufgehoben)

d8) (aufgehoben)

d9) Privatrecht

Im Prüfungsfach Privatrecht werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse im Bürgerlichen Recht, Allgemeiner Teil, im Schuldrecht und im Sachenrecht vertieft. Daneben werden die Kenntnisse in den für Studenten der Wirtschaftswissenschaften besonders bedeutsamen Bereichen des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Konkurs- und Vergleichsrechts und des Kartellrechts erweitert. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in Lehrveranstaltungen erworben werden.

d10) Öffentliches Recht

Im Prüfungsfach Öffentliches Recht werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse erweitert und besonders in den Bereichen ergänzt, die für Studenten der Wirtschaftswissenschaften besonders bedeutsam sind. Das Prüfungsfach Öffentliches Recht umfasst das Wirtschaftsverwaltungsrecht, das Raumordnungs-, Landesplanungs- und Baurecht, die Verwaltungslehre, das Europarecht sowie das Polizeirecht. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in Lehrveranstaltungen erworben werden.

d11) Wirtschaftsfremdsprachen

Die Wahl einer Wirtschaftsfremdsprache als Prüfungsfach setzt gewisse Vorkenntnisse voraus, die bereits durch eine Ausbildung außerhalb der Universität vorhanden sein können oder die in propädeutischen Lehrveranstaltungen während des Grundstudiums erworben werden. Das Hauptstudium gliedert sich für Wirtschaftsfremdsprachen in drei aufeinanderfolgende Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden neben der Reaktivierung der bereits vorhandenen Grammatik- und Wortschatzkenntnisse sowie der Sprechfertigkeit Grundprobleme der betreffenden Landeskunde behandelt und in den für die politische, wirtschaftliche und juristische Berichterstattung notwendigen Sprachgebrauch eingeführt. Im zweiten Abschnitt werden die Wirtschafts- und Rechtssprache sowie die Grundzüge des Wirtschafts- und Rechtssystems des betreffenden Landes dargestellt. Der dritte Abschnitt befasst sich vertieft mit spezifischen Problemen der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache bezüglich der Terminologie, der Begriffsinhalte sowie des Fachstils.

Am Ende des zweiten Abschnitts wird die FFP I abgelegt; die Bescheinigung über ihr erfolgreiches Bestehen bildet den Nachweis für die Meldung zur Diplomprüfung.

Als Wirtschaftsfremdsprachen stehen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Portugiesisch und Chinesisch zur Wahl.

e) Kulturwissenschaftliche Schwerpunktfächer

e1) Sprache und Wirtschaft

Das Teilgebiet Sprache umfasst die intensive Ausbildung in einer Sprache des gewählten Kulturraums. Neben vertieften Kenntnissen in Grammatik und Wortschatz der gewählten Sprache sowie Landeskunde des gewählten Kulturraums werden auch Kenntnisse in dem für die politische und wirtschaftliche Berichterstattung typischen Sprachgebrauch vermittelt.

Der Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Ablegung der Diplomprüfung im Fach ‚Sprache und Wirtschaft‘ kann durch eine zweistündige Klausur erworben werden. Soweit die gewählte Sprache im Rahmen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung studiert wird, gelten die Ausführungen des Abschnitts d11.

Im Teilgebiet ‚Wirtschaft‘ können in Absprache mit den Veranstaltern wahlweise 4 SWS aus bestehenden Veranstaltungen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre mit internationalen Bezügen oder zusätzlich angebotenen Veranstaltungen von Praktikern gewählt werden. Vorlesungen der als Diplom-Prüfungsfach gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre sind dabei ausgeschlossen.

## e2) Kulturraum

Das Fach Kulturraum umfasst als Pflichtgebiete Landeskunde und Geschichte des gewählten Kulturraums, wobei in beiden Gebieten Vorlesungen im Umfang von 2 SWS und Seminare im Umfang von 2 SWS belegt werden müssen. Daneben sind 4 bis 6 SWS aus einem weiteren kulturwissenschaftlichen Gebiet zu belegen. Hierfür stehen Politikwissenschaft, Soziologie, Geographie oder Literaturwissenschaft des gewählten Kulturraums zur Wahl. Die 4 bis 6 SWS teilen sich auch hier auf in 2 SWS Vorlesung und 2 bis 4 SWS Seminar, Proseminar oder Grundkurs. Im Fach Kulturraum ist je ein Leistungsnachweis in Landeskunde und Geschichte sowie ein weiterer Leistungsnachweis aus Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie oder Literaturwissenschaft zu erwerben.

## (4) Studieninhalte der Prüfungsfächer der Diplomprüfung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre

### a) Volkswirtschaftstheorie

Im Prüfungsfach Volkswirtschaftstheorie werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft. Das Prüfungsfach Volkswirtschaftstheorie umfasst die Preis- und Wettbewerbstheorie, die Konjunktur- und Wachstumstheorie, die Wohlfahrts- und Umweltökonomik, die Verteilungstheorie, die Beschäftigungstheorie, die Außenwirtschaftstheorie, Geld und Inflation sowie die Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

### b) Wirtschafts- und Sozialpolitik

In der Wirtschafts- und Sozialpolitik werden aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen der Volkswirtschaftslehre die Allgemeine Wirtschaftspolitik mit den Bereichen der Wirtschaftsordnungs- und Wettbewerbspolitik sowie der Grundlagen-, Struktur-, Verteilungs- und Stabilitätspolitik behandelt. Darüber hinaus umfasst dieses Prüfungsfach spezielle und vertiefende Lehrveranstaltungen zu den Gebieten der Außenwirtschaft und Internationalen Ökonomik, der Wachstums- und Strukturpolitik, der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie der Europä-

ischen Integration. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.

c) Finanzwissenschaft

Die Finanzwissenschaft umfasst die Theorie und Politik der Staatswirtschaft als integrierter Teil der Volkswirtschaft. Im Mittelpunkt stehen die öffentlichen Haushalte mit ihren allokativen, verteilungspolitischen und stabilisierungspolitischen Funktionen. Vor diesem Hintergrund werden im Einzelnen die Staatsausgaben, die Staatseinnahmen, staatliche Planungs- und Entscheidungskonzepte, die Aufteilung von Kompetenzen bei den Einnahmen und Ausgaben in föderalistischen Staaten und die politische Willensbildung analysiert. Der Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann durch ein Hauptseminar erworben werden.

d) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Siehe Absatz 3 a

e) Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Siehe Absatz 3 b

f) Pflichtwahlfächer nach Absatz 2 Satz 7 Buchst. a Doppelbuchst. ee und Buchst. b Doppelbuchst. dd

f1) eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Siehe Absatz 3 c1 bis c10

f2) Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik

Siehe Absatz 3 d5

f3) Statistik

Siehe Absatz 3 d6

f4) (aufgehoben)

f5) (aufgehoben)

f6) Privatrecht

Siehe Absatz 3 d9

f7) Öffentliches Recht

Siehe Absatz 3 d10

f8) Wirtschaftsfremdsprachen

Siehe Absatz 3 d11

g) Pflichtwahlfächer nach Absatz 2 Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd

g1) Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik

Siehe Absatz 3 d5

g2) Volkswirtschaftstheorie

Siehe Buchstabe a

g3) Wirtschafts- und Sozialpolitik

Siehe Buchstabe b

g4) Finanzwissenschaft

Siehe Buchstabe c

h) Kulturwissenschaftliche Schwerpunktfächer

h1) Sprache und Wirtschaft

Für das Teilgebiet Sprache gilt Absatz 3 e1.

Im Teilgebiet Wirtschaft können in Absprache mit den Veranstaltern wahlweise 4 SWS aus bestehenden Veranstaltungen der Speziellen Volkswirtschaftslehren (Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftstheorie, Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik) mit internationalen Bezügen gewählt werden. Vorlesungen der als Diplom-Prüfungsfach gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre sind dabei ausgeschlossen.

h2) Kulturraum

Siehe Absatz 3 e2.

i) Fremdsprachliche Schwerpunktfächer

Für die zwei zu wählenden Wirtschaftsfremdsprachen gilt Absatz 3 d11

j) Rechtswissenschaftliche Schwerpunktfächer

j1) Privatrecht

Siehe Absatz 3 d9

j2) Öffentliches Recht

Siehe Absatz 3 d10

k) Schwerpunktfächer des Schwerpunktes Quantitative Ökonomik

k1) Statistik

Siehe Absatz 3 d6 (mit einem volkswirtschaftlichen Schwerpunkt)

k2) Wirtschaftsinformatik

Siehe Absatz 3 c9

k3) (aufgehoben)

k4) (aufgehoben)

## § 8

### Studienabschnitte und Prüfungen

(1) Die Studienzeit für das Grundstudium und das Hauptstudium beträgt für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre in der Regel vier Semester.

(2) Die einzelnen Fächer des **Grundstudiums** umfassen folgende Semesterwochenstunden:

	Vorlesungen	Übungen
a) Betriebswirtschaftslehre	10	6
b) Volkswirtschaftslehre	12	6
c) Statistik	6	4
d) Recht	9	2
e) Betriebliches Rechnungswesen	1	2
f) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	3	2
g) Wirtschaftsinformatik	2	2
h) Sprache und Kultur		
h1) Kultur	2	2 (Proseminar)
h2) Sprache	Kurse und Vorlesungen:	10-18.

Die für Vorlesungen einerseits und Übungen andererseits festgelegten Semesterwochenstunden können im Grundstudium ohne Änderung der Studienordnung je Fach bis +/-20 %, mindestens jedoch eine Semesterwochenstunde, ausgetauscht werden. Die genaue Angabe und Aufteilung der Semesterwochenstunden auf Vorlesungen und Übungen erfolgt gegliedert nach Semestern im Studienplan.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die wahlweise aus einem oder aus zwei Abschnitten bestehen kann. Besteht die Diplom-Vorprüfung aus einem Abschnitt, umfasst sie schriftliche Prüfungen in den in § 6 Abs. 2 Buchstabe a bis d aufgeführten Prüfungsfächern. Besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Abschnitten, umfasst der erste Abschnitt schriftliche Prüfungen in den in § 6 Abs. 2 Buchstabe c und d aufgeführten Prüfungsfächern, der zweite Abschnitt schriftliche Prüfungen in den in § 6 Abs. 2 Buchstabe a und b aufgeführten Prüfungsfächern. Bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts wird die Diplom-Vorprüfung im Fach gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. d durch die Diplom-Vorprüfung im Fach Sprache und Kultur ersetzt. Sie besteht im Teilgebiet Sprache aus einer zweistündigen Klausur und einer etwa zehnminütigen mündlichen Prüfung beziehungsweise einer neunzigminütigen Klausur ohne mündliche Prüfung bei Wahl der Sprachen Englisch, Tschechisch, Polnisch Indonesisch und Thai sowie dem Erwerb eines Proseminarscheins im Teilgebiet Landeskunde, der als Prüfungsleistung in die Bewertung des Fachs Sprache und Kultur einzubeziehen ist. Die Diplom-Vorprüfung im Fach Sprache und Kultur kann studienbegleitend abgelegt werden.

(4) Besteht die Diplom-Vorprüfung aus einem Abschnitt, wird sie in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Abschnitten, wird der erste Abschnitt in der Regel am Ende des zweiten Semesters, der zweite Abschnitt in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den in § 6 Abs. 3 a1 bis a3 aufgeführten Propädeutika und bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts zusätzlich an der Lehrveranstaltung nach § 6 Abs. 3 a4. Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so genügt es, wenn drei der Leistungen gemäß § 6 Abs. 3 a1 bis a4 erst beim Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung erbracht sind.

Der Erwerb der Nachweise gemäß § 6 Abs. 3 a1 bis a3 kann in den regelmäßig veranstalteten schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) zu den entsprechenden Lehrveranstaltungen innerhalb der in § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre genannten Frist grundsätzlich einmal, bei höchstens zwei Nachweisen zweimal wiederholt werden. Die Notwendigkeit einer Wiederholung der zu erbringenden Leistungen für den Erwerb der Nachweise nach § 6 Abs. 3 a1 bis a4 begründet keine Verlängerung dieser Frist. Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Nachweise nach § 6 Abs. 3 a1 bis a4 nicht innerhalb der in § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre genannten Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(6) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung wählt der Student die Fächerkombination für das **Hauptstudium** des jeweiligen Diplom-Studiengangs. Für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre umfassen die einzelnen Fächer des Hauptstudiums folgende Semesterwochenstunden:

	Vorlesungen	Übungen/Seminare
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	6
b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	7	5
c) Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre	7-9	4-6
d) Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre	7-9	4-6
e) Pflichtwahlfach	7-9	4-6.

Kulturwissenschaftlicher Schwerpunkt:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	6
b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	7	5
c) Spezielle Betriebswirtschaftslehre	7-9	4-6
d) Kulturraum	6	6-8
e) Sprache und Wirtschaft		
e1) Wirtschaft	4	-
e2) Sprache	Kurse und Vorlesungen:	8-14.

Für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre umfassen die einzelnen Fächer des Hauptstudiums folgende Semesterwochenstunden:

1. Bei Wahl der Fächer nach § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. a:

	Vorlesungen	Übungen/Seminare
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	6
b) Volkswirtschaftstheorie	9	6
c) Wirtschafts- und Sozialpolitik	9	6
d) Finanzwissenschaft	9	6
e) Pflichtwahlfach	7-9	4-6

2. Bei Wahl der Fächer nach § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	6
b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	7	5
c) Zwei Pflichtwahlfächer	je 7-9	4-6
d) Weiteres Pflichtwahlfach	7-9	4-6

3. Kulturwissenschaftlicher Schwerpunkt:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	6
b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	7	5
c) Pflichtwahlfach	7-9	4-6
d) Kulturraum	6	6-8
e) Sprache und Wirtschaft		
e1) Wirtschaft	4	-
e2) Sprache     Kurse und Vorlesungen:	8-14	

4. Fremdsprachlicher Schwerpunkt:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	6
b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	7	5
c) Pflichtwahlfach	7-9	4-6
d) Zwei Wirtschaftsfremdsprachen	je 7-9	4-6

5. Rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	6
b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	7	5
c) Pflichtwahlfach	7-9	4-6
d) Privatrecht	7-9	4-6
e) Öffentliches Recht	7-9	4-6

6. Schwerpunkt Quantitative Ökonomik:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	6
b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	7	5
c) Pflichtwahlfach	7-9	4-6
d) Statistik	7-9	4-6
e) Wirtschaftsinformatik	7-9	4-6.

Die für Vorlesungen einerseits sowie Übungen und Hauptseminare andererseits festgelegten Semesterwochenstunden können im Hauptstudium ohne Änderung der Studienordnung je Fach bis +/- 20 %, mindestens jedoch eine Semesterwochenstunde, ausgetauscht werden. Eine Empfehlung für die Aufteilung der Vorlesungen, Übungen und Hauptseminare erfolgt im Studienplan. Soweit es die Art eines Faches erfordert, können von den Fachvertretern zur Ergänzung der Lehrveranstaltungen wissenschaftliche Exkursionen als Pflichtbestandteil der Ausbildung im Hauptstudium vorgesehen werden.

(7) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den in § 7 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächern. Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der in Satz 3 aufgeführten Reihenfolge zu erbringen; Absatz 11 Satz 1 Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.

Bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts gilt für die Diplomprüfung der beiden Schwerpunktfächer:

- a) Sprache und Wirtschaft: Die Diplomprüfung im Fach Sprache und Wirtschaft setzt sich aus zwei Prüfungen in den beiden Teilgebieten zusammen. Die Diplomprüfung im Teilgebiet Sprache besteht aus zwei zweistündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung. Bei Wahl der Sprachen Tschechisch, Polnisch, Indonesisch und Thai besteht die schriftliche Prüfung aus einer einhundertfünfzigminütigen Klausur. Die Diplomprüfung im Teilgebiet Wirtschaft besteht aus zwei neunzigminütigen Klausuren.
- b) Kulturraum: Die Diplomprüfung im Fach Kulturraum besteht aus je einer fünfundvierzigminütigen schriftlichen Klausur in den drei in § 7 Abs. 3 e2 genannten Gebieten.

Die Teilleistungen in den Fächern Sprache und Wirtschaft sowie Kulturraum können studienbegleitend erbracht werden.

(8) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem aus dem gewählten Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Daher ist zu empfehlen, dass vor Übernahme der Diplomarbeit mindestens eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit in einem der Prüfungsfächer angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel zwölf Wochen. Auf Vorschlag des zuständigen Prüfers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschus-

ses für Diplomarbeiten, die empirische Erhebungen oder ein besonders umfangreiches Literaturstudium erfordern, eine davon abweichende Bearbeitungszeit von zwanzig Wochen festlegen. Die Diplomarbeit muss spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfer um höchstens vier Wochen verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden; die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

(9) Das Thema der Diplomarbeit ist im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre aus einem der Prüfungsfächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Statistik zu entnehmen, im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre aus einem der Prüfungsfächer Volkswirtschaftstheorie, Wirtschafts- oder Sozialpolitik, Finanzwissenschaft, Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 oder Statistik. Bei der Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts ist die Diplomarbeit im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre dem Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre und im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre wahlweise den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanzwissenschaft oder Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik zu entnehmen. Das Gleiche gilt bei Wahl des rechtswissenschaftlichen und des fremdsprachlichen Schwerpunkts sowie des Schwerpunkts Quantitative Ökonomik im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach Anhörung des Prüfers gestatten, das Thema der Diplomarbeit aus einem anderen Prüfungsfach zu entnehmen, wenn das Thema in sinnvollem Zusammenhang zum jeweiligen Studiengang steht.

(10) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist in der Regel bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nach bestandener Diplom-Vorprüfung zu stellen.

(11) Der zweite Teil der Diplomprüfung, der auf den Studieninhalten des Grund- und Hauptstudiums aufbaut, wird folgendermaßen abgelegt:

1. in einem Block in der Regel am Ende des achten Fachsemesters oder, wenn die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden musste, am Ende des vierten Fachsemesters nach bestandener Diplom-Vorprüfung;
2. in zwei Blöcken, wenn die Prüfungsleistungen des ersten Blockes in der Regel am Ende des siebten, spätestens aber am Ende des achten Fachsemesters, die Prüfungsleistungen des zweiten Blockes in der Regel am Ende des achten, spätestens aber am Ende des neunten Fachsemesters erbracht werden. In diesem Fall muss die Diplomarbeit spätestens zwischen dem ersten und dem zweiten Block angefertigt werden.

3. bei der Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts können die Prüfungen in beiden Fächern des gewählten kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts studienbegleitend abgelegt werden. Die übrigen drei Fächer müssen an einem Prüfungstermin abgelegt werden. Der zweite Teil der Diplomprüfung gilt bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts als in einem Block abgelegt.

(12) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind unter anderem beizufügen:

- a) im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre die drei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar oder einer Übung für Fortgeschrittene in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c bis e. Bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts sind Leistungsnachweise in der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre sowie in den beiden kulturwissenschaftlichen Schwerpunktfächern erforderlich. Werden die Prüfungsleistungen der Schwerpunktfächer nach § 7 Abs. 3 Buchst. e studienbegleitend erbracht, ist für jeden Prüfungstermin der Leistungsnachweis für diejenige Prüfungsleistung vorzulegen, die in dem Termin erbracht werden soll;
- b) im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre die drei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar oder einer Übung für Fortgeschrittene im Prüfungsfach gemäß § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. a Doppelbuchst. ee sowie in zwei der Prüfungsfächer gemäß § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc, wenn der zweite Teil der Diplomprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. a abgelegt wird. Wird der zweite Teil der Diplomprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b abgelegt, so sind drei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar oder einer Übung für Fortgeschrittene in den Prüfungsfächern gemäß § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd vorzulegen. Entsprechendes gilt jeweils für den rechtswissenschaftlichen und den fremdsprachlichen Schwerpunkt sowie den Schwerpunkt Quantitative Ökonomik, bei denen jeweils das Fach nach § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. dd und ein weiteres der Fächer nach § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc durch die entsprechenden Schwerpunktfächer ersetzt werden (§ 7 Abs. 2 Satz 15 Buchst. a bis c). Bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts sind Leistungsnachweise im gewählten Fach nach § 7 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc und in den beiden kulturwissenschaftlichen Schwerpunktfächern erforderlich. Werden die Prüfungsleistungen in den Schwerpunktfächern gemäß § 7 Abs. 4 Buchst. h1 und h2 studienbegleitend abgelegt, gilt Buchstabe a Satz 3.

Der Erwerb der Nachweise setzt individuelle, abgrenzbare und bewertbare Leistungen in Form von Seminararbeiten, Referaten und Klausuren voraus; Näheres bestimmt die jeweilige Lehrperson. Die Wiederholung des Erwerbs der Nachweise ist innerhalb der in § 3 Abs. 8 der Prüfungsordnungen für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre genannten Frist möglich; die Notwendigkeit der Wiederholung des Erwerbs der Nachweise begründet keine Verlängerung dieser Frist. Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Nachweise nicht innerhalb

der in § 3 Abs. 8 der Prüfungsordnungen für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre genannten Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(13) Die Diplom-Vorprüfung sowie die Diplomprüfung können vor den in Absatz 4, 10 und 11 genannten Terminen abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt sind.

## **§ 9**

### **Prüfungsfristen**

(1) Alle notwendigen Informationen zu den Prüfungsfristen enthält die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre. Die Termine für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung ergeben sich aus § 3 Abs. 2, 3 und 4 beziehungsweise Abs. 6, 7 und 8 der jeweiligen Prüfungsordnung.

(2) Hat sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung gemeldet, dass er die gesamte Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters ablegt, oder legt er die Diplom-Vorprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Bei Ablegung der Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitten gilt dies hinsichtlich des nicht rechtzeitig abgelegten Abschnitts. Prüfungsfächer, in denen sich der Student der Diplom-Vorprüfung nicht unterzogen hat, werden mit „nicht ausreichend“ benotet.

(3) Hat sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung gemeldet, dass er die gesamte Diplomprüfung bis zum Ende des zwölften Fachsemesters ablegt, oder legt er die Diplomprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese als abgelegt und hinsichtlich der nicht oder nicht rechtzeitig abgelegten Teile der Diplomprüfung als erstmals nicht bestanden. Die für eine etwaige Wiederholung der Diplom-Vorprüfung notwendigen Semester werden bei der Berechnung dieser für die Ablegung der Diplomprüfung festgelegten Termine nicht angerechnet.

Wird der zweite Teil der Diplomprüfung in zwei Blöcken abgelegt und hat der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, den zweiten Block nicht spätestens am Ende des neunten Fachsemesters nach ununterbrochenem Fachstudium gemäß § 3 Abs. 7 Satz 11 der jeweiligen Prüfungsordnung abgelegt, gelten die nicht oder nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungsfächer als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Diese Frist verlängert sich um die für die Wiederholung des ersten Blockes benötigten Semester. Muss die Diplomarbeit wiederholt werden, verlängert sich die Frist nach Satz 3 ebenfalls um ein Semester.

(4) Die Fristen und die Durchführung der Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus § 14 Abs. 2, 3 und 4 beziehungsweise § 24 Abs. 1, 2, 3 und 4 der jeweiligen Prüfungsordnung.

## **§ 10**

### **Zusatzprüfungen**

(1) Ein Student kann auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in Zusatzfächern geprüft werden. Als Zusatzfach kommt mit Ausnahme des Prüfungsfaches „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre jedes der Prüfungsfächer des zweiten Teils der Diplomprüfung sowie jedes andere Fach in Betracht, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem jeweiligen Studiengang steht, durch einen Prüfer an der Universität Passau vertreten ist und für das die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellt.

(2) Über das Ergebnis der Zusatzprüfung wird ein eigenes Zeugnis ausgestellt.

## **§ 11**

### **Studienplan**

Der Studienplan gibt Empfehlungen für den Studienaufbau und enthält

- a) Bezeichnung und Themenkreis der Lehrveranstaltungen;
- b) Zahl der Semesterwochenstunden und Aufteilung auf Lehrveranstaltungsarten je Prüfungsfach nach Semestern gegliedert.

## **§ 12**

### **Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen richtet sich nach § 9 der jeweiligen Prüfungsordnung.

## **§ 13**

### **Studienfachberatung**

Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, auf die durch Aushang am Schwarzen Brett des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hingewiesen wird. Die Studienfachberatung sollte

insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen, bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule und vor der Spezialisierung im Hauptstudium in Anspruch genommen werden.

## § 14

### **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 8 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

(2) Für Studenten, die vor dem 1. Oktober 1992 das Grundstudium aufgenommen haben, gelten weiterhin § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2, 4 und 5 der Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau vom 10. März 1981 (KMBI II S. 236) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 16. Oktober 1986 (KWMBI II 1987 S. 76).

(3) Für Studenten, die vor dem 1. Oktober 1992 das Hauptstudium aufgenommen haben und die bei der Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung schriftlich erklären, dass sie die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau vom 8. Februar 1979 (KMBI II S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 1992 (KWMBI II S. 419), beziehungsweise für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau vom 10. August 1979 (KMBI II S. 285), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 1992 (KWMBI II S. 419), ablegen, gelten weiterhin § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 7, 10 und 11 sowie § 9 Abs. 4 und 5 der Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau vom 10. März 1981 (KMBI II S. 236) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 16. Oktober 1986 (KWMBI II 1987 S. 76).

(4) § 7 Abs. 3 und 4 finden auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Studenten erstmals ab 1. Oktober 1995 Anwendung.

(5) Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau vom 10. März 1981 (KMBI II S. 236) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 16. Oktober 1986 (KWMBI II 1987 S. 76) mit den sich aus Absatz 2 und 3 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Dezember 1992 und nach Einhaltung des Verfahrens nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG.

Passau, den 4. März 1993

Der Präsident  
Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Satzung wurde am 4. März 1993 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 4. März 1993 durch Anschlag in der Universität Passau bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. März 1993.